



## BILD-KUNST

### Tarif „Nicht-kommerzielle Museumskataloge“

**Abgeltung des Vergütungsanspruchs nach §§ 60e Abs. 3, 60f Abs. 1, § 60h UrhG für die Verbreitung von Werken nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 UrhG in nicht-kommerziellen Ausstellungs- und Bestandskatalogen durch öffentlich zugängliche Museen**

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

Gültig ab 01.03.2018

#### I. Anwendungsbereich

1. Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 UrhG
  - a. durch öffentliche zugängliche Museen,
  - b. die diese Werke vervielfältigen bzw. vervielfältigen lassen, um sie dann in Katalogen zu verbreiten im Zusammenhang zur Ausstellung dieser Werke oder zur Dokumentation des Museumsbestandes und
  - c. die mit der Verbreitung dieser Kataloge keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen.
2. Ausstellungskataloge dienen der Erschließung und Erläuterung einer Ausstellung. Werkabbildungen werden von diesem Tarif erfasst, wenn
  - a. die Werke ausgestellt sind und
  - b. die Abbildung dem erläuternden Charakter des Ausstellungskatalogs dient.
  - c. Keine kommerziellen Zwecke werden verfolgt, wenn
    - (1) der Textanteil, bezogen auf das Gesamtwerk, mindestens 20% und
    - (2) der Anteil ganzseitiger Werkabbildungen, bezogen auf die Gesamtzahl, maximal 50% beträgt
    - (3) sowie die Druckauflage des Ausstellungskatalogs eine Auflagenhöhe von 3.000 Exemplaren nicht überschreitet (inklusive Nachdrucke / Nachauflagen).
3. Bestandskataloge dienen ausschließlich der Dokumentation des Werkbestands des Museums in Form eines Verzeichnisses. Keine kommerziellen Zwecke werden verfolgt,
  - a. wenn die Druckauflage eines Bestandskatalogs in einem Zeitraum von drei Jahren eine Auflagenhöhe von 3.000 Exemplaren nicht überschreitet (inklusive Nachdrucke / Nachauflagen).
  - b. Bei Neuauflagen innerhalb von drei Jahren, die einer Veränderung der katalogisierten Werke Rechnung tragen, liegt ein neuer Bestandskatalog vor.
4. Mit der Vergütung wird der unverzichtbare Vergütungsanspruch nach §§ 60e Abs. 3, 60f Abs. 1, § 60h UrhG abgegolten, unabhängig davon, ob sie von der VG Bild-Kunst oder von einer mit der VG Bild-Kunst über Repräsentationsvereinbarungen verbundenen Schwestergesellschaft vertreten werden.

## II. Vergütung

### 1. Vergütungssätze (in EUR / netto)

<b>Auflagenhöhe bis Anzahl Exemplare</b>	<b>bis 25 Abbildungen (1.-25.)</b>	<b>weitere 25 Abbildungen (26.-50.)</b>	<b>je weitere 25 Abbildungen (ab 51.)</b>
500	125,00	93,75	62,50
750	200,00	150,00	100,00
1.000	300,00	225,00	150,00
1.500	525,00	393,75	262,50
2.000	725,00	543,75	362,50
3.000	1.200,00	900,00	600,00

Die Auflagenhöhen beziehen sich auf die hergestellte bzw. für die Herstellung vorgesehene Auflage (einschließlich elektronischer Offline-Versionen wie E-Book, CD-ROM oder DVD).

2. Berücksichtigt werden Abbildungen von Werken nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 UrhG, sofern
  - a. das Urheberrecht an dem Werk noch nicht erloschen ist und
  - b. das Werk vorbehaltlich § 63 Abs. 2 UrhG unverändert ist; im Fall einer Veränderung können diese Werknutzungen berücksichtigt werden, sofern die Einwilligung des Rechtsinhabers zur Veränderung und zur Abgeltung nach Ziff. 1. vorliegt.
3. Werden mehrere Abbildungen von ein- und demselben Werk genutzt, werden bei der Ermittlung der Vergütung nach Ziff. 1. alle Abbildungen berücksichtigt.
4. (Rück-)Titelnutzungen bedürfen stets einer gesonderten ausdrücklichen Einwilligung, welche die VG Bild-Kunst bei dem Rechtsinhaber einholt. Sie werden über Ziff. 1. abgegolten, sofern der Rechtsinhaber nicht verlangt, eine Sondervereinbarung abzuschließen.
5. Einwilligungen zu Titelnutzungen und Werkveränderungen können von der VG Bild-Kunst nur bei solchen Rechtsinhabern eingeholt werden, die auf vertraglicher Grundlage in einem Wahrnehmungsverhältnis mit der VG Bild-Kunst oder einer ihrer Schwestergesellschaften stehen, mit denen die VG-Bild-Kunst über Repräsentationsvereinbarungen verbunden ist.
6. Bei Bestandskatalogen, die mindestens 500 nach Ziff. 2. und 3. vergütungsrelevante Werkabbildungen enthalten, ist eine prozentuale Abgeltung des Vergütungsanspruchs i. H. v. 15% des Nettoladenverkaufspreises (bezogen auf die gesamte Auflage) möglich, wenn diese zu einer niedrigeren Vergütung als nach Ziff. 1. führt.

## III. Weitere Bestimmungen

1. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist zu beachten. Im Fall seiner Verletzung wird ein Tarifizuschlag von 100% geltend gemacht.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, bei jeder Nutzung an geeigneter Stelle Urheber und Werktitel zu nennen und den von der VG Bild-Kunst vorgegebenen Copyright-Vermerk abzudrucken (Name der Künstlerin/des Künstlers/Werktitel©VG Bild-Kunst, Bonn [Jahr der Lizenzierung]). Auch bei Sammelvermerken muss eine Zuordnung zum jeweiligen Werk erfolgen.
3. Rechte Dritter bleiben unberührt.